

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0045-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2863/J-NR/2019

Wien, am 12. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Februar 2019 unter der Nr. **2863/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Notstand im gerichtlichen Dolmetschwesen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 11:

- *1. Welche Maßnahmen sind geplant, um der Überalterung der eingetragenen Dolmetscher und Dolmetscherinnen entgegenzuwirken?*
- *2. Welche Maßnahmen sind geplant, um der Verringerung der Zahl der Dolmetscher und Dolmetscherinnen entgegenzuwirken?*
- *3. Welche Maßnahmen sind geplant, um kurz-, mittel- und langfristig die Versorgung der Justiz mit Dolmetschern und Dolmetscherinnen mit ausgezeichneten Sprachkenntnissen, entsprechender Dolmetsch- und Übersetzerkompetenz und dem für die korrekte Ausübung der Tätigkeit unbedingt erforderlichen Berufsethos sicherzustellen?*
- *11. Beabsichtigt der Herr Bundesminister, die Gebührensätze des Gebührenanspruchsgesetzes für Dolmetscher/Dolmetscherinnen zu erhöhen?*
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Sicherstellung der Qualität der Dolmetschleistungen ist mir ein besonders wichtiges Anliegen, dies gerade auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der österreichischen Justiz und das Vertrauen in die Rechtsprechung.

Das durch das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz vorgegebene System einer gesonderten gerichtlichen Zertifizierung der Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher samt einer nach jeweils fünf Jahren erforderlichen Rezertifizierung gewährleistet eine hohe Qualität im Dolmetscherwesen der österreichischen Justiz und hat auch im europäischen Vergleich Vorbildfunktion.

Die hohe Akzeptanz der auf dieser Systematik basierenden Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste sowohl von Seiten der Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher selbst als auch der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger zeigen die derzeit rund 720 eingetragenen Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher sowie die jährlich jeweils über einer Million liegende Zahl an Zugriffen auf die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste über das Internet.

Mir ist aber sehr wohl bewusst, dass dem derzeitigen rückläufigen Trend der Eintragungen von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern in die Gerichtsdolmetscherliste entgegengesteuert werden muss.

Der wesentlichste Anreiz, der hier geboten werden kann, ist sicherlich eine Verbesserung der Honorierung der Dolmetschleistungen in der Justiz. Aus diesem Grund werden daher von meinem Haus schon seit geraumer Zeit Gespräche geführt, damit es zu einer entsprechenden Anpassung kommen kann. Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Mehrausgaben zu Lasten des Bundesbudgets konnte bislang aber leider kein Einvernehmen zu diesem Vorhaben mit dem Bundesministerium für Finanzen gefunden werden.

Zu den Fragen 4a bis 4c, 5a bis 5c, 6a bis 6c, 8 und 10:

- *4. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2018*
 - a. in Strafverfahren Dolmetscher/Dolmetscherinnen beigezogen?*
 - b. in Zivilverfahren Dolmetscher/Dolmetscherinnen beigezogen?*
 - c. in sozialgerichtlichen Verfahren Dolmetscher/Dolmetscherinnen beigezogen?*
- *5. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2018*
 - a. in Strafverfahren eingetragene Dolmetscher/Dolmetscherinnen beigezogen?*
 - b. in Zivilverfahren eingetragene Dolmetscher/Dolmetscherinnen beigezogen?*
 - c. in sozialgerichtlichen Verfahren eingetragene Dolmetscher/Dolmetscherinnen beigezogen?*
- *6. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2018*
 - a. in Strafverfahren Dolmetscher/Dolmetscherinnen ad hoc beeidet?*
 - b. in Zivilverfahren Dolmetscher/Dolmetscherinnen ad hoc beeidet?*
 - c. in sozialgerichtlichen Verfahren Dolmetscher/Dolmetscherinnen ad hoc beeidet?*

- *8. In wie vielen Fällen konnte 2018 der Bedarf an Dolmetschern/Dolmetscherinnen nicht durch die Beiziehung von eingetragenen Dolmetschern gedeckt werden (einschließlich BVwG)?*
- *10. In wie vielen Fällen mussten 2018 ad hoc beeidete Dolmetscher/Dolmetscherinnen beigezogen werden (einschließlich BVwG)?*

Die umfangreichen statistischen Fragestellungen zu Dolmetscherbestellungen können mit dem Datenmaterial der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht exakt beantwortet werden. Dies liegt daran, dass im Gegensatz zur Behandlung der Bestellung von Sachverständigen, die Erfassung der Bestellung eines Dolmetschers in der VJ nicht zwingend vorgesehen ist. Ebenso wird in der VJ nicht erfasst, ob die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher in der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingetragen ist oder nicht sowie ob es sich gegebenenfalls um eine ad hoc Bestellung handelt. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich keine exakten Zahlen vorlegen kann. Dies gilt auch für den Bereich des BVwG.

Als Annäherungswert habe ich der Anfragebeantwortung eine Auswertung der im System erfassten Ladungen an Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen im Jahr 2018, getrennt nach zivil-, straf- und sozialgerichtlichem Verfahren angeschlossen.

Zu den Fragen 4d, 5d, 5(2)d und 6d:

- *4. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2018
d. in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVwG Dolmetscher/Dolmetscherinnen beigezogen?*
- *5. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2018
d. in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVwG eingetragene Dolmetscher/Dolmetscherinnen beigezogen?*
- *5. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2018
d. in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVwG
Amtdolmetscher/Amtdolmetscherinnen der Justizbetreuungsagentur beigezogen?*
- *6. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2018
d. in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVwG Dolmetscher/Dolmetscherinnen ad hoc beeidet?*

Das Bundesverwaltungsgericht führt keine Statistik hinsichtlich der (Gesamt-)Anzahl der Beiziehung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in einer großen Anzahl der am Bundesverwaltungsgericht zu führenden asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, welche etwa 80 % aller Beschwerdeverfahren ausmachen, bzw. jedenfalls dann, wenn eine

mündliche Verhandlung durchgeführt wird, Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher zum Einsatz kommen.

Aufgrund der hohen Anzahl anhängiger asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren am Bundesverwaltungsgericht (rund 30.000) werden sowohl allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher als auch nicht allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher (kurzfristig) herangezogen. Das Justizbetreuungsagentur-Gesetz findet auf das Bundesverwaltungsgericht keine Anwendung.

Zur Frage 5(2):

- *5. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2018*
 - a. in Strafverfahren Amtsdolmetscher/Amtsdolmetscherinnen der Justizbetreuungsagentur beigezogen?*
 - b. in Zivilverfahren Amtsdolmetscher/Amtsdolmetscherinnen der Justizbetreuungsagentur beigezogen?*
 - c. in sozialgerichtlichen Verfahren Amtsdolmetscher/Amtsdolmetscherinnen der Justizbetreuungsagentur beigezogen?*
 - d. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVwG Amtsdolmetscher/ Amtsdolmetscherinnen der Justizbetreuungsagentur beigezogen?*

Hier ist vorzuschicken, dass die Justizbetreuungsagentur Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher (sog. „Amtsdolmetscherinnen bzw. Amtsdolmetscher“) aus Kapazitätsgründen allein für das Straflandesgericht Wien, das Arbeits- und Sozialgericht Wien (hier wiederum nur für sozialrechtliche Verfahren), für die Staatsanwaltschaft Wien und für die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Verfügung stellt. In den unter 5.b) und d) genannten Verfahrensarten wurden somit keine Amtsdolmetscherinnen bzw. Amtsdolmetscher beigezogen.

In Strafverfahren (einschließlich staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren) wurden Amtsdolmetscherinnen bzw. Amtsdolmetscher in 1793 Fällen für mündliche und in 2330 Fällen für schriftliche Übersetzungen herangezogen.

In sozialrechtlichen Verfahren erbrachten Amtsdolmetscherinnen bzw. Amtsdolmetscher in 585 Fällen mündliche und in 187 Fällen schriftliche Dolmetschleistungen.

Zur Frage 7:

- *7. Welche Kosten entstanden dem Bund im Jahr 2018 insgesamt durch die Beiziehung von Dolmetscher und Dolmetscherinnen in der Justiz (einschließlich BVwG)?*

- a. *Welche Kosten entstanden dem Bund im Jahr 2018 durch die Beiziehung von eingetragenen Dolmetscher/Dolmetscherinnen?*
- b. *Welche Kosten entstanden dem Bund im Jahr 2018 durch die Beiziehung von Amtsdolmetscher/Amtsdolmetscherinnen der Justizbetreuungsagentur?*
- c. *Welche Kosten entstanden dem Bund im Jahr 2018 durch die Beiziehung von ad-hoc beeideten Dolmetschern/Dolmetscherinnen?*

Für die Beiziehung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher wurden im Jahr 2018 Zahlungen in Höhe von insgesamt EUR 13.739.175,74 geleistet. Eine gesonderte Auswertung von „eingetragenen“ Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher ist aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes nicht möglich, zumal alle eingesetzten Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher (mit Ausnahme der JBA-Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher), unabhängig davon, ob sie in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind oder nicht (ad-hoc Bestellungen), nach dem Gebührenanspruchsgesetz entlohnt und folglich die Gebühren auch undifferenziert auf den entsprechenden Finanzpositionen verrechnet werden.

Im Geschäftsbereich Amtsdolmetscherinnen bzw. Amtsdolmetscher betragen die (vorläufigen) Gesamtkosten 1.049.831,-- EUR. Für das Jahr 2018 stehen nur die Daten des vorläufigen Jahresabschlusses der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung, die sich durch Nachverrechnungen oder eine Gutschrift noch verändern können.

Zur Frage 9:

- *9. In wie vielen Fällen konnte 2018 der Bedarf an Dolmetschern/Dolmetscherinnen nicht durch die Beiziehung von Amtsdolmetschern/Amtsdolmetscherinnen gedeckt werden (einschließlich BVwG)?*

Die von der Justizbetreuungsagentur bereit gestellten Amtsdolmetscherinnen bzw. Amtsdolmetscher können auf Grund von Terminkollisionen, Sperren einzelner Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Erledigung besonders umfangreicher oder dringlicher Übersetzungsaufträge oder Vakanzen durch Urlaub oder Krankenstand nicht sämtliche von den dafür vorgesehenen Justizdienststellen an sie herangetragenen Übersetzungsanfragen erfüllen. 2018 mussten daher in 378 Fällen mündliche Dolmetscheinsätze und in 313 Fällen schriftliche Übersetzungsaufträge abgelehnt werden.

Zur Frage 12:

- *12. In seinem Bericht (Reihe Bund 2014/7, Seiten 398-402) kritisierte der Rechnungshof (damals noch unter seinem Präsidenten Dr. Josef Moser) die Organisation der Justizbetreuungsagentur in Bezug auf die Amtsdolmetscher/Amtsdolmetscherinnen:*

- a. Wurde der Empfehlung des Rechnungshofs Rechnung getragen, in hoch relevanten Sprachen eine ausreichende Zahl von Dolmetschern bereitzustellen?*
- b. Wurde der Bedarf an Amtsdolmetschern entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen erhoben und wurden die Ergebnisse der Personalplanung zugrunde gelegt?*
- c. Wird in der Justizbetreuungsagentur dokumentiert, wenn Aufträge wegen fehlender Ressourcen abgelehnt werden müssen?*
- d. Wurden die Gerichte in einem Erlass angewiesen, die maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten, wenn ein freiberuflicher Dolmetscher beigezogen wird, obwohl ein Amtsdolmetscher zur Verfügung stünde?*

Zu a und b: Eine Empfehlung dieses Wortlauts enthält der zitierte Rechnungshofbericht nicht. Sollte mit dieser Frage die an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und die Justizbetreuungsagentur gemeinsam gerichtete Schlussempfehlung 32, wonach der ursprünglich festgestellte Bedarf an Dolmetschkapazitäten auf Aktualität und tatsächliche Umsetzbarkeit geprüft werden sollte, gemeint sein, so wurde dieser dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen eines monatlichen Leistungscontrollings und jährlichen Wirtschaftlichkeitscontrollings der tatsächliche Bedarf nach erbrachten Dolmetschleistungen bzw. Ablehnungen aus den in der Antwort zur Frage 9 genannten Gründen sowie der Kapazitätseinsatz für die jeweiligen von den Amtsdolmetscherinnen bzw. Amtsdolmetscher abgedeckten Fremdsprachen laufend evaluiert wird und bei Bedarfsänderungen Anpassungen innerhalb des Sprachenportfolios vorgenommen werden.

Zu c: Dokumentiert werden Ablehnungen aus den in der Antwort zur Frage 9 genannten Gründen.

Zu d: Nein. Eine derartige erlassmäßige Regelung erscheint mir auf Grund des in den relevanten verfahrensrechtlichen Bestimmungen (§ 126 Abs. 2a StPO bzw. § 75 Abs. 4 ASGG) enthaltenen klaren gesetzlichen Auftrages, dass als Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher eine vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen ist und das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft (subsidiär) nur dann, wenn eine geeignete Person nicht oder nicht für die angefragte Zeit zur Verfügung steht, auch eine andere geeignete Person als Dolmetscher bestellen kann, nicht erforderlich.

Dr. Josef Moser

